

BVGer A-6094/2017 vom 2. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6094_2017

FR: TAF A-6094/2017 du 2 novembre 2017

IT: TAF A-6094/2017 del 2 novembre 2017

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Kosten des Verfahrens A-5065/2015 werden auf Fr. 3'000.- festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.- wird zur Bezahlung dieser Kosten verwendet.

E. 2

Im Verfahren A-5065/2015 werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden weder Kosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Beusch Anna Strässle Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.